

***Beiträge des Staates an die
familienergänzende Betreuung von
Kindern der Staatsangestellten
Bewilligung eines Verpflichtungskredites***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 14. Mai 2007, RRB Nr. 2007/811

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Kurzfassung | 3 |
| 1. Ausgangslage | 5 |
| 1.1 Allgemeines..... | 5 |
| 1.2 Pilotprojekt Kinderkrippe Fägnäscht – Aufbau und Betrieb..... | 5 |
| 1.3 Finanzielle Situation Kinderkrippe Fägnäscht..... | 5 |
| 1.4 Beurteilung..... | 6 |
| 2. Mögliche Modelle für ein Kindertagesstättenangebot und finanzielle Folgen | 6 |
| 2.1 Annahmen und Rahmenbedingungen..... | 6 |
| 2.2 Beurteilung möglicher Modelle | 7 |
| 2.3 Modell 1: Betriebskrippen..... | 8 |
| 2.4 Modell 2: Plätze in verschiedenen Kindertagesstätten im ganzen Kanton reservieren..... | 8 |
| 2.5 Modell 3: Beitrag an Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung | 8 |
| 2.6 Variante; Kombination von Modell 1 Betriebskrippe und Modell 3 finanzielle Beiträge..... | 9 |
| 2.7 Modellwahl..... | 9 |
| 3. Umsetzung des Modells 3 | 9 |
| 3.1 Voraussetzungen für die Unterstützung..... | 9 |
| 3.2 Einheitliche Beiträge..... | 10 |
| 3.3 Abstimmung auf das Arbeitspensum | 10 |
| 4. Auswirkungen | 10 |
| 4.1 Finanzielle Konsequenzen..... | 10 |
| 4.2 Vollzugsmassnahmen | 11 |
| 5. Verhältnis zur Planung | 11 |
| 6. Rechtliches | 11 |
| 6.1 Rechtmässigkeit | 11 |
| 6.2 Zuständigkeit | 12 |
| 7. Antrag | 13 |
| 8. Beschlussesentwurf | 14 |

Kurzfassung

Für Verwaltungsangestellte im Raum Solothurn werden seit 2004 im Rahmen des Pilotprojektes "Krippe für Kinder von Staatsangestellten – Fägnäscht" 10 Krippenplätze angeboten. Aus dem Pilotprojekt kann ein positives Fazit gezogen werden. Der Bedarf für die Unterstützung bei der familienergänzenden Kinderbetreuung wurde bestätigt. Der Kanton Solothurn als Arbeitgeber hat mit der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Unterstützung der familienergänzenden Betreuung für Kinder von Mitarbeitenden den Willen bekundet, eine solche Unterstützung in angemessenem Rahmen zu gewähren und drei mögliche Modelle für die Umsetzung aufgezeigt: Schaffung von Betriebskrippen analog dem Pilotprojekt Fägnäscht, Reservation von Plätzen in verschiedenen Kindertagesstätten (Kita) im ganzen Kanton, Auszahlung von finanziellen Beiträgen an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und bei Tageseltern und als zusätzliche Variante eine Kombination von verschiedenen Modellen.

Für die Wahl einer definitiven, kantonsweiten Lösung gelten folgende Kriterien:

Die Lösung muss einerseits für den Kanton finanzierbar und effizient, andererseits für die Eltern erschwinglich sein. Sie soll rechtsgleich sein und dadurch, dass die Berufstätigkeit beider Elternteile erleichtert wird, einen Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter leisten. Für den Arbeitgeber soll die Rekrutierung von neuen Mitarbeitenden erleichtert und die Bindung von bisherigen Mitarbeitenden gestärkt werden. Die Lösung soll kantonsweit wirken, es genügt nicht, dass nur Staatsangestellte in den Zentren Zugang zu familienergänzender Kinderbetreuung haben. Idealerweise sollen Betreuungsplätze am Wohnort angeboten werden, damit sie auch von Kindern im Kindergarten- und Schulalter noch genutzt werden können.

Aufgrund dieser Kriterien tritt ein Modell, welches finanzielle Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung vorsieht, in den Vordergrund. Mit der Umsetzung dieses Modells wird auf die Weiterführung des Leistungsauftrages zur Führung der Kinderkrippe Fägnäscht verzichtet.

Die Unterstützung soll den effektiven Kosten insofern Rechnung tragen, als dass der Beitrag abgestuft ist. Für Kleinkinder im Alter zwischen 18 Monaten und 6 Jahren wird ein einfacher Beitrag von Fr. 28.– je Tag und Kind bezahlt. Säuglinge bis 18 Monate sind betreuungsintensiver, ihr Tarif in der Kita ist in der Regel ca. 20% höher. Für sie wird daher ein Beitrag von Fr. 34.– pro Tag und Kind bezahlt. Schulkinder bis 10 Jahre verbringen nur einen Teil der Zeit in der Kita und erhalten deshalb in der Regel eine Ermässigung. Daher wird für sie ein Beitrag von Fr. 22.– pro Tag und Kind bezahlt. Mit diesen Beiträgen werden ca. 30% der Vollkosten für einen Kita-Platz subventioniert. Die Anzahl Betreuungstage, für die Beiträge beansprucht werden können, wird anhand des Beschäftigungsgrades der Eltern bestimmt. Bei einer Unterstützung der familienergänzenden Betreuung nach diesem Modell und mit der angenommenen Anzahl Kinder, wird das Kostendach von 250'000.– Franken pro Jahr eingehalten.

Mit der vorliegenden Vorlage wird dem Kantonsrat die Bewilligung eines Verpflichtungskredites von 500'000 Franken beantragt, damit die Beiträge für die familienergänzende Betreuung von Kindern der Staatsangestellten in den Jahren 2008 und 2009 sichergestellt werden können. Gleichzeitig soll die vom Kantonsrat im Jahre 2006 beschlossene Änderung des Staatspersonalgesetzes (§ 50^{quater}), mit welcher die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen beschlossen wurde, früher in Kraft gesetzt werden als ursprünglich angenommen. Das Inkrafttreten wurde mit der

damaligen Vorlage per 1.1.2008 vorgesehen. Da der jetzt beantragte Verpflichtungskredit sich auf diese Bestimmung stützt, muss diese bereits am 1. Mai 2007 in Kraft treten.

Aufgrund der Ausgliederung der Spitäler in die Solothurner Spitäler AG gilt diese Vorlage nur für die kantonale Verwaltung, die Gerichte und die kantonale Lehrerschaft.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zu Beitragsleistungen des Staates an die familienergänzende Betreuung der Kinder von Staatsangestellten.

1. Ausgangslage

1.1 Allgemeines

Die Vorlage sieht vor, dass der Kanton Solothurn als fortschrittlicher Arbeitgeber die Mitarbeitenden bei der familienergänzenden Betreuung ihrer Kinder finanziell unterstützt. Zu diesem Zweck wurde ein Konzept zur familienergänzenden Betreuung von Kindern von Staatsangestellten erarbeitet. In einem ersten Schritt wurden der Bedarf und das Angebot an professionellen Betreuungsstrukturen bezogen auf die geographische Arbeitsplatzverteilung der Mitarbeitenden im Kanton ermittelt. Darauf basierend wurde in einem zeitlich befristeten Pilotprojekt in Solothurn eine Kinderkrippe mit 10 Vollzeitplätzen aufgebaut und betrieben, um damit Erfahrungen für eine definitive, kantonsweite Lösung zu sammeln. Von einem volks- und betriebswirtschaftlichen Nutzen der Investition in die familienergänzende Kinderbetreuung darf grundsätzlich ausgegangen werden. Der Arbeitgeber Kanton Solothurn kann durch die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung vor allem durch den Erhalt von Arbeitskräften profitieren. Es kann von höheren Rückkehrquoten von Beschäftigten nach der Geburt eines Kindes und der Rückkehr in höhere Pensen, häufigeren verwaltungsinternen Karrieren sowie positiven Auswirkungen auf Motivation, Loyalität und Einsatzbereitschaft der Mitarbeitenden ausgegangen werden. Die Attraktivität als Arbeitgeber bei der Personalrekrutierung kann gesteigert werden.

1.2 Pilotprojekt Kinderkrippe Fägnäscht – Aufbau und Betrieb

Mit Beschluss des Kantonsrats vom 7. Mai 2003 wurden die Grundlagen für die Erarbeitung und Umsetzung eines Kinderkrippenangebotes für Kinder von Staatsangestellten geschaffen. Im Wissen, dass während der Pilotphase nur Mitarbeitende, die im Raum Solothurn arbeiten und/oder wohnen, profitieren können, wurde Ende 2003 eine Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Tagesheim Lorenzen abgeschlossen. Diese eröffnete im Februar 2004 in Solothurn die Kinderkrippe Fägnäscht mit 10 Plätzen für Kinder von Staatsangestellten. Am 23. Juni 2004 stimmte der Kantonsrat der Verlängerung des Pilotprojektes "Krippe für Kinder von Staatsangestellten – Fägnäscht" bis Ende 2006 zu und am 28. Juni 2006 nahm er die Vorlage zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine einheitliche und angemessene Unterstützung von familienergänzender Betreuung durch den Kanton als Arbeitgeber an. Diese Vorlage umfasste eine Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal und eine Verlängerung des Pilotprojektes Kinderkrippe Fägnäscht bis Ende 2007.

1.3 Finanzielle Situation Kinderkrippe Fägnäscht

Die Kinderkrippe Fägnäscht wurde in der Pilotphase in Liegenschaften des Staates Solothurn betrieben, die im Rahmen von Umnutzungsprojekten jeweils für eine beschränkte Zeit ungenutzt waren und daher zu günstigen Konditionen zur Verfügung gestellt werden konnten (Fegetzhof, Kapuzinerkloster, Römerstrasse 66). Müsste künftig eine Marktmiete für die Lokalität bezahlt werden, so müsste das Budget entsprechend erhöht werden.

In den ersten beiden Jahren (Februar 2004 – Februar 2006) konnte die Krippe von der Anstossfinanzierung des Bundes profitieren. Nachdem diese nun ausgelaufen ist, muss der Kanton ab dem Jahr 2007 die volle Differenz zwischen dem Ertrag aus den Elternbeiträgen und den Kosten für den Betrieb übernehmen. Die Tariftabelle für die Elternbeiträge wurde während dem Pilotbetrieb konstant gehalten.

Für die Jahre 2003 und 2004 wurden Kredite zur Bereitstellung von 10 Plätzen im Rahmen des Pilotprojektes gesprochen und zwar von 100'000 Franken für den Aufbau im Jahr 2003 und 200'000 Franken für den Betrieb im Jahr 2004. Von 2004 bis 2006 konnte unter den oben erläuterten Rahmenbedingungen das Budget konstant auf 200'000 Franken gehalten werden. Hauptsächlich aufgrund der gestiegenen Personalkosten musste das Budget für das Jahr 2007 auf 222'300 Franken erhöht werden. Für den effektiven Aufwand des Kantons kamen davon die Elternbeiträge sowie die Finanzhilfen aus der Anstossfinanzierung des Bundes in Abzug.

Tabelle 1: Aufstellung der Kosten und Beiträge 2004 – 2006

| | Kosten | Elternbeiträge | Bundesbeiträge | Kantonsbeiträge |
|------------------|-----------|----------------|----------------|-----------------|
| 2004 (10 Monate) | 181'000.- | 47'045.- | 35'200.- | 98'755.- |
| 2005 | 200'000.- | 91'378.- | 48'606.- | 60'016.- |
| 2006 | 200'000.- | 92'237.- | 1'614.- | 106'149.- |
| 2007 | 222'300.- | | | |

Ein Krippenplatz im Fägnäscht kostet aktuell pro Tag ca. Fr. 97.--. Der Kanton als Arbeitgeber subventioniert im Pilotprojekt Fägnäscht heute ca. Fr. 57.-- je Platz und Tag; bei Berechnung einer Marktmiete wären es entsprechend ca. Fr. 67.-- je Platz und Tag.

1.4 Beurteilung

Aufgrund der Nachfrage in den bestehenden Krippen und den positiven Erfahrungen im Pilotprojekt "Krippe für Kinder von Staatsangestellten – Fägnäscht" ist der Bedarf für die Unterstützung bei der familienergänzenden Kinderbetreuung bestätigt. Der Kanton Solothurn als Arbeitgeber hat mit der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Unterstützung der familienergänzenden Betreuung für Kinder von Mitarbeitenden den Willen bekundet, eine solche Unterstützung in angemessenem Rahmen zu gewähren und mögliche Modelle für die Umsetzung aufgezeigt.

Während anfangs die Abklärungen für alle kantonalen Angestellten getroffen wurden, hat sich nach der Ausgliederung der kantonalen Spitäler in die Spitäler AG die Ausgangslage verändert. Die weiteren Überlegungen und Modelle gelten deshalb nur für die Mitarbeitenden der Verwaltung, der Gerichte und der kantonalen Lehrerschaft.

2. Mögliche Modelle für ein Kindertagesstättenangebot und finanzielle Folgen

2.1 Annahmen und Rahmenbedingungen

Für die Beurteilung möglicher Modelle für ein Kindertagesstättenangebot müssen Annahmen getroffen und Rahmenbedingungen festgelegt werden. Für die Festlegung der Anzahl Kinder, welche das Kindertagesstättenangebot in Anspruch nehmen können, kann auf die Erfahrungen der Bundesverwaltung, konkret dem UVEK mit ca. 1'500 Mitarbeitenden, abgestellt werden. Gestützt auf deren Erfahrungswerte, hochgerechnet auf die Anzahl Mitarbeitenden in der Verwaltung des Kantons Solothurn (4'500 Personen) und in Kombination mit der solothurnischen Bevölkerungsstatistik ergeben sich folgende Werte:

- Es werden ca. 100 Kinder die familienergänzende Betreuung in Anspruch nehmen.
- Davon sind ca. 10 - 15 im Säuglingsalter von 3 - 18 Monaten, ca. 45 - 50 Kleinkinder von 18 Monaten - 6 Jahren und ca. 40 - 45 Schulkinder von 6 - 10 Jahren.
- Gemäss den Erfahrungen im Fägnäscht verbringen die Kinder im Schnitt ca. 2 Tage pro Woche in der Kindertagesstätte (Kita) oder bei den Tageseltern und dies während ca. 46 Wochen pro Jahr.
- Für die Unterstützung der familienergänzenden Betreuung von Kindern der Staatsangestellten soll ein Kostendach von 250'000.- Franken pro Jahr eingehalten werden, was ungefähr den heutigen gesamten Kosten im Fägnäscht (und damit nur für den Raum Solothurn) entspricht.
- Aufgrund der erwähnten Annahmen und Rahmenbedingungen lassen sich folgende Unterstützungsbeiträge definieren: Für Kleinkinder im Alter zwischen 18 Monaten und 6 Jahren wird ein einfacher Beitrag von Fr.28.-- je Tag und Kind vorgesehen. Säuglinge bis 18 Monate sind betreuungsintensiver. Ihr Tarif in der Kita ist in der Regel ca. 20% höher. Die Unterstützung soll daher Fr. 34.-- pro Tag und Kind betragen. Schulkinder bis 10 Jahre verbringen nur einen Teil der Zeit in der Kita und erhalten deshalb in der Regel eine Ermässigung. Daher wird für sie ein Unterstützungsbeitrag von Fr. 22.- pro Tag und Kind vorgesehen.

2.2 Beurteilung möglicher Modelle

Basierend auf den gesammelten Erfahrungen im Pilotprojekt wurden bereits in der Vorlage zur Änderung des Staatspersonalgesetzes, welche die Grundlage zur Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung bildet, drei Modelle beschrieben. Diese Modelle beinhalten teilweise noch Untervarianten und/oder sind miteinander kombinierbar. Nachstehend werden die verschiedenen Modelle mit ihren jeweiligen Stärken und Schwächen beschrieben. Für die Beurteilung sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Die Lösung soll für den Kanton finanzierbar und effizient, für die Eltern erschwinglich sein.
- Die Lösung soll rechtsgleich sein.
- Sie soll die Berufstätigkeit beider Elternteile erleichtern und damit einen Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter leisten.

- Für den Arbeitgeber soll die Rekrutierung von neuen Mitarbeitenden erleichtert und die Bindung von bisherigen Mitarbeitenden gestärkt werden.
- Sie soll flächendeckend wirken. Es genügt nicht, dass nur Staatsangestellte in den Zentren Zugang zu ausserfamiliärer Kinderbetreuung haben.

Idealerweise werden Betreuungsplätze am Wohnort angeboten, damit sie auch von Kindern im Kindergartenalter genutzt werden können.

2.3 Modell 1: Betriebskrippen

Dieses Modell entspricht dem Pilotprojekt "Krippe für Kinder von Staatsangestellten - Fägnäscht". Die heute bestehenden 10 Plätze des Pilotprojektes könnten weitergeführt werden. Die Erweiterung um eine zusätzliche Säuglingsgruppe wird nicht berechnet, da sie aufgrund der Erfahrungen im UVEK nicht mit Kindern von Staatsangestellten ausgelastet werden könnte.

Die Vorteile von Betriebskrippen bestehen darin, dass die Plätze für die Mitarbeitenden der Verwaltung garantiert werden können und die Möglichkeit der direkten Einflussnahme auf den Betrieb gegeben ist. Ein grosser Nachteil besteht darin, dass Betriebskrippen nur in den Zentren angeboten werden können und damit eine flächendeckende Lösung nicht gewährleistet werden kann. Zudem sind die Kosten für den Staat mit ca. Fr. 57.-- bzw. Fr. 67.-- je Platz und Tag sehr hoch. Aufgrund der getroffenen Annahmen und Rahmenbedingungen (Ziffer 2.1 oben) müssen bei einem flächendeckenden Angebot die Unterstützungsbeiträge zwischen Fr. 22.-- bis Fr. 34.-- limitiert werden.

Beim Modell Betriebskrippe mit einer altersgemischten Gruppe und 10 Vollzeitplätzen, was dem heutigen Fägnäscht entspricht, müsste bei gleichbleibendem Kostenverteiler zukünftig mit einem Staatsbeitrag von jährlich über 150'000 Franken gerechnet werden. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass dieses Modell nur rund 25% eines kantonsweiten Angebotes abdeckt. Aufgrund des bestehenden Kita-Angebots und dessen geographischer Verteilung kann nicht einfach mit 4 Krippen gerechnet werden. Eine direkte Vergleichbarkeit der Kosten beider Modelle ist damit nicht möglich.

2.4 Modell 2: Plätze in verschiedenen Kindertagesstätten im ganzen Kanton reservieren

In diesem Modell werden im ganzen Kantonsgebiet in vorhandenen Kindertagesstätten Plätze für Kinder von Staatsangestellten fest reserviert.

Dieses Modell ist mit vielen Nachteilen behaftet. Mit jeder Kita muss eine eigene Leistungsvereinbarung ausgehandelt werden. Es ist kaum denkbar, dieses System so einzuführen, dass genügend Plätze in allen Regionen vorhanden sind, ohne dass viele ungenutzte, teure Leerplätze entstehen. Die Elternbeiträge decken deshalb nur einen Bruchteil der Kosten. Der administrative Aufwand für die Rechnungsprüfung und die Überwachung der Leistungsvereinbarungen ist beträchtlich. Das Modell ist teuer und ineffizient. Auf eine Kostenrechnung wurde daher verzichtet.

2.5 Modell 3: Beitrag an Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung

Bei diesem Modell beteiligt sich der Kanton finanziell an der familienergänzenden Kinderbetreuung. Da nicht überall Kitas geführt werden, sollen Eltern zwischen Kita und Tageseltern wählen können. Die Anforderungen an die Qualifikation von Kitas und Tageseltern werden vom Amt für soziale Si-

cherheit festgelegt. Der Kanton bezahlt in diesem Modell einen Teil der anfallenden Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung an die Kita oder an die Tageseltern.

Dieses Modell zeichnet sich dadurch aus, dass es für die Mitarbeitenden an allen Standorten im ganzen Kanton einheitlich angewendet werden kann und sehr einfach in der Umsetzung ist. Voraussetzung für das Funktionieren dieses Modells ist, dass in den Regionen geeignete Betreuungsplätze für alle Alterskategorien in genügender Anzahl auf dem Markt sind. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass die Nachfrage das Angebot bestimmt.

Gemäss den unter Ziffer 2.1. oben aufgeführten Annahmen und Rahmenbedingungen lassen sich die Kosten für den Kanton gezielt steuern. Die Unterstützungsbeiträge müssen so festgelegt werden, dass das Kostendach von 250'000 Franken eingehalten wird.

2.6 Variante; Kombination von Modell 1 Betriebskrippe und Modell 3 finanzielle Beiträge

Bei einer Kombination dieser beiden Modelle hätte der Staat die Kosten für das Fagnäscht und die Kosten für die finanziellen Beiträge zu tragen. Sie hat den Nachteil, dass sie zwei verschiedene Grundmodelle kombiniert, was administrativ aufwändiger ist und eine kantonsweit einheitliche Lösung nicht sicherstellt. Kinderkrippenplätze im Fagnäscht würden weiterhin mit Fr.57.- bzw. Fr. 67.- je Platz und Tag subventioniert. Das Modell 3 sieht hingegen Beiträge von Fr. 22.- bis Fr. 34.-- vor. Das Kombinationsmodell ist zudem teuer. Unter Berücksichtigung der Regelung, dass Eltern, die ihre Kinder in die Krippe Fagnäscht schicken, keine zusätzlichen finanziellen Beiträge erhalten, kostet dieses Modell ca. 335'000 Franken pro Jahr. Der verwaltungsinterne Aufwand für die Administration ist in diesem Betrag zudem noch nicht berücksichtigt.

2.7 Modellwahl

Eine rechtsgleiche Lösung kann nur mit einem Modell realisiert werden, das „geographieunabhängig“ im ganzen Kanton angewendet werden kann und alle Berechtigten gleich behandelt. Das einzige Modell, welches dies erlaubt, ist Modell 3, also jene Variante, mit welcher im ganzen Kanton nach den gleichen Regeln finanzielle Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung bezahlt werden können.

Das Modell 3 erlaubt die einfachste und schnellste Anpassung an sich verändernde Rahmenbedingungen. Zudem werden mit diesem Modell die bestehenden Betreuungsstrukturen in allen Teilen des Kantons genutzt. Da die kantonale Verwaltung als Arbeitgeber keine eigenen Krippen betreibt, ist zu erwarten, dass sich das Angebot an Krippenplätzen der Nachfrage anpasst.

Bei einer Wahl des Modells 3 ist auf eine Verlängerung des Leistungsauftrages an die Stiftung Lorenzen zu verzichten.

3. Umsetzung des Modells 3

3.1 Voraussetzungen für die Unterstützung

Erwerbstätige Eltern, von denen mindestens ein Elternteil bei der kantonalen Verwaltung, den kantonalen Schulen oder den Gerichten angestellt ist, erhalten unter folgender Voraussetzung finanzielle Beiträge:

- beide Elternteile sind erwerbstätig;
- ein Kind oder mehrere Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr werden in der Schweiz in einer Kita oder bei Tageseltern betreut;
- die Kita oder die Tageseltern erfüllen die entsprechenden Anforderungen des Amtes für soziale Sicherheit.

Es besteht kein Anspruch auf die Verfügbarkeit von Betreuungsplätzen. Es können auch keine rückwirkenden Ansprüche geltend gemacht werden.

3.2 Einheitliche Beiträge

An die familienergänzende Betreuung sollen vom Kanton einheitliche Beiträge für alle bezugsberechtigten Mitarbeitenden ausgerichtet werden, da eine soziale Abstufung oft bereits bei der Tarifgestaltung der Kindertagesstätten berücksichtigt ist. Damit wird zudem der administrative Aufwand minimal gehalten.

3.3 Abstimmung auf das Arbeitspensum

Die Beiträge an die familienergänzende Betreuung richten sich nach dem Arbeitspensum des Elternteils mit dem niedrigeren Pensum. Für die Berechnung wird dieses Pensum auf die nächsten 10 Stellenprozente aufgerundet. Das entsprechende Pensum bestimmt die Betreuungstage, für welche Beiträge geltend gemacht werden können. Als Beispiel diene ein Pensum von 65%. Dieses wird somit auf 70% aufgerundet, was zum Bezug von Beiträgen für 3,5 Betreuungstage pro Woche berechtigt. Es werden nur für effektiv beanspruchte Betreuungstage Beiträge ausgerichtet. Die Beiträge dürfen zudem in keinem Fall die effektiven Betreuungskosten übersteigen.

4. Auswirkungen

4.1 Finanzielle Konsequenzen

Ausgehend von der Annahme, dass rund 100 Kinder von Staatsangestellten in Kindertagesstätten betreut werden, dass die Kinder im Schnitt ca. 2 Tage pro Woche in der Kita oder bei den Tageseltern verbringen und dies während ca. 46 Wochen pro Jahr und dass die Beteiligung des Arbeitgebers an die Kosten der Betreuung der Kinder der Arbeitnehmenden je nach Altersgruppe abgestuft zwischen Fr. 22.-- und Fr. 34.-- beträgt, ist mit Kosten von jährlich maximal 250'000 Franken zu rechnen. Sollte sich wider Erwarten abzeichnen, dass dieses Kostendach nicht genügt, müssten die Unterstützungsbeiträge entsprechend reduziert werden.

Mit dem Beitrag an die familienergänzende Kinderbetreuung von Fr. 22.-- bis Fr. 34.-- je Kind und Tag werden rund 30 % der Kosten eines Krippenplatzes subventioniert. Gemäss dem Schwei-

zerischen Krippenverband¹ kostet derzeit ein Krippenplatz, welcher anerkannten Standards entspricht, zwischen Fr. 80.-- und Fr. 110.-- pro Tag. Dieser Betrag wird durch die Erfahrungen im Fäg- näscht mit Kosten von Fr. 97.-- bestätigt.

Bis Ende 2007 läuft noch das Pilotprojekt „Krippe für Kinder von Staatsangestellten“ im Fäg- näscht. Die dafür erforderlichen Mittel hat der Kantonsrat bereits bewilligt. Mit der vorliegenden Vorlage müs- sen nun die Kredite für die Jahre 2008 und 2009 beantragt werden. In den Folgejahren werden die erforderlichen Mittel dann jeweils mit dem Globalbudget des Personalamtes (erstmal mit dem Globalbudget 2010–2012) beantragt werden. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass während der nächsten zwei Jahre (2008 und 2009) Erfahrungen mit dem Beitragsmodell gemacht und die Kosten besser abgeschätzt werden können.

4.2 Vollzugsmassnahmen

Der administrative Aufwand für die Ausrichtung der Beiträge kann mit dem gewählten Modell tief ge- halten werden. Dadurch wird gewährleistet, dass das zur Verfügung stehende Geld möglichst vollum- fänglich für die familienergänzende Betreuung eingesetzt werden kann. Die Kita oder die Tageseltern erheben die Daten und fakturieren die Beiträge des Staates dem Personalamt. Auf diese Weise kann der zusätzliche Aufwand für die Administration im Personalamt mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden. Aufwändige Vollzugsmassnahmen sind somit nicht erforderlich.

5. Verhältnis zur Planung

Gemäss Legislaturplan 2005 – 2009 will der Regierungsrat "Die Gleichwertigkeit der Geschlechter konsequent in allen Tätigkeitsbereichen umsetzen" (Wirkungsziel 6.2.3.). Eine der Massnahmen ist die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung, welche beiden Elternteilen das Verbleiben im Arbeitsprozess ermöglichen soll.

6. Rechtliches

6.1 Rechtmässigkeit

Für die Ausrichtung von Beiträgen an die familienergänzende Betreuung von Kindern der Staatsange- stellten für die Jahre 2008 und 2009 muss ein Verpflichtungskredit bewilligt werden. Mit dem Ver- pflichtungskredit wird nach § 56 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwal- tungsführung vom 3. September 2003 (WoV-Gesetz, BGS 115.1) der Regierungsrat ermächtigt, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen, de- ren Abwicklung sich über mehrere Jahre erstreckt. Diese Ermächtigung hat der Kantonsrat mit der Bewilligung eines Verpflichtungskredites zu erteilen.

Die Bewilligung des Verpflichtungskredites durch den Kantonsrat unterliegt weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Referendum. Die Beitragsleistungen werden gestützt auf § 55 Abs. 1 lit. a WoV-Gesetz i. V. m. § 50^{quater} Staatspersonalgesetz ausgerichtet. Danach ist der Kantonsrat zur Bewilligung der Ausgabe abschliessend ermächtigt. Diese Finanzkompetenzdelegation nach §

¹ Kita Handbuch des Schweizerischen Krippenverbandes SKV, S. 46

50^{quater} Staatspersonalgesetz hat der Kantonsrat mit einer Änderung des Staatspersonalgesetzes am 28. Juni 2006 (RG064/2006) beschlossen. Das Inkrafttreten dieser Änderung wurde irrtümlicherweise auf den 1. Januar 2008 festgelegt. Dieser Zeitpunkt des Inkrafttretens hätte jedoch früher – nämlich auf den 1. Mai 2007 – vorgesehen werden müssen, damit der Beschluss zur jetzt vorliegenden Vorlage sich auf die erwähnte Bestimmung stützen kann. Der Kantonsrat kann nur dann einen Verpflichtungskredit gestützt auf § 55^{quater} Staatspersonalgesetz bewilligen, wenn dieser geltendes Recht darstellt. In Ziffer 1 des Beschlussesentwurfes wird deshalb das Inkrafttreten der Änderung des Staatspersonalgesetzes (Unterstützung familienergänzende Kinderbetreuung) geändert und auf den 1. Mai 2007 vorgezogen.

Der Kantonsrat ist aufgrund der Finanzdelegation wie erwähnt abschliessend zur Bewilligung der erforderlichen Mittel für die Beitragsleistungen zuständig. Die Ausgabe stellt jedoch eine nicht gebundene Ausgabe dar, weil dem Kantonsrat als dem für die Ausgabenbewilligung zuständigen Organ bezüglich der Höhe und weiterer Modalitäten der Ausgabe eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht (§ 55 Absatz 2 WoV-Gesetz). Als nicht gebundene Ausgabe unterliegt die Bewilligung des Verpflichtungskredites § 2 Gesetz über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 4. Dezember 1996 (BGS 121.24), weshalb dem Beschluss die Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates zustimmen muss.

6.2 Zuständigkeit

Nach § 50^{quater} Staatspersonalgesetz kann der Regierungsrat die familienergänzende Betreuung von Kindern unterstützen. Er ist somit zuständig, ein mögliches Modell – vorliegend ein Beitragsmodell – auszugestalten. Nach der zitierten Bestimmung wie auch nach der WoV-Gesetzgebung ist hingegen der Kantonsrat für die Bewilligung der dafür notwendigen Mittel abschliessend zuständig.

7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

8. Beschlusse Entwurf

Beiträge des Staates an die familienergänzende Betreuung von Kindern der Staatsangestellten; Bewilligung eines Verpflichtungskredites

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 50^{quater} des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 14. Mai 2007 (RRB Nr. 2007/811), beschliesst:

1. Der Beschluss über die Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal: finanzielle Beiträge für familienergänzende Kinderbetreuung vom 28. Juni 2006 (RG 064/2006) wird wie folgt geändert:
Abschnitt II. Ziffer 1 lautet neu: Diese Änderung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.
2. Für die Ausrichtung von Beiträgen an die familienergänzende Betreuung von Kindern der Staatsangestellten in den Jahren 2008 und 2009 wird ein Verpflichtungskredit von 500'000 Franken bewilligt.
3. Nach Ablauf des Jahres 2009 sind die nötigen Kredite mit dem Globalbudget Personalamt zu beantragen.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departemente (5)

Staatskanzlei

Arbeitsgruppe Kinderkrippe (4, Spedition Personalamt)

Personalamt (3)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

¹⁾ GS 101, 13 (BGS 126.1).

Personalverbände (5, Spedition Personalamt)

Verwaltungsinterne Gleichstellungskommission (10, Spedition Personalamt)

Amtsblatt (Ziff. 1)

GS, BGS (Ziffer 1)